

Corona-Soforthilfe zur Liquiditätssicherung

Mittel aus bayerischem Soforthilfe-Programm stehen bereit



Die am 16. März von der Bayerischen Staatsregierung verkündeten Soforthilfen für insolvenzbedrohte Freiberufler, Selbstständige und Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern können bereits jetzt bei den Bezirksregierungen bzw. bei der Stadt München beantragt werden, um die Zahlungsfähigkeit der Betroffenen zu erhalten. Eine kurzfristige Auszahlung ist hierbei gewährleistet. Zudem können Steuern auf Antrag gestundet werden. Das Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung richtet sich an Freiberufler, Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Die Einzelhilfen betragen – je nach Größe – zwischen 5.000 und 30.000 Euro.

Unbürokratische Auszahlung

Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Die Staffelung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro
- bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro
- bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro
- bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro

Wenn die Liquidität der Praxis durch die Corona-Krise gefährdet ist, dann sollte unverzüglich die Soforthilfe beantragt werden. Der Antrag zur Förderung ist auf der Website des bayerischen Wirtschaftsministeriums (siehe Link unten) direkt abrufbar und kann online ausgefüllt werden. Eine Beantragung ist per E-Mail oder per Post möglich. Die zuständigen Adressen der Regierungen bzw. der Stadtverwaltung München werden auf der Website veröffentlicht: www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona

Stundung von Steuern

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie – nur relevant bei z.B. MVZ GmbH – Vorauszahlungen der Ge-

werbsteuer auf null gesetzt werden. Auf die üblichen Stundungszinsen von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner
Geschäftsführer der BLZK

Weiterführende Informationen finden Sie online unter www.stmwi.bayern.de/coronavirus/

Die Einbeziehung eines Steuerberaters ist zu empfehlen. Soweit Sie hierzu fachkundige Unterstützung benötigen, können Sie sich auch an das ZEP Zentrum für Existenzgründung und Praxisberatung der BLZK wenden (zep@blzk.de).